



Inhaltsverzeichnis

	Seite
69 Beabsichtige Erweiterung der Tagesordnung der Ratssitzung am 19.06.2024	225
70 Widmungsverfügung eines Trauortes – Bürgerbahnhof	227

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halturner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem
(<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Beabsichtigte Erweiterung der Tagesordnung der Ratssitzung am 19.06.2024

Gemäß § 48 Abs. 1 GO NRW kann in Angelegenheiten die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind, die Tagesordnung in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden.

In der Sitzung des Bauausschusses am 11.06.2024 wurde über die Vorlage in Bezug auf das Wasserhaushaltskonzept der Stadt Dorsten beraten (Drucks.Nr. 133/24). In der Sitzung wurde einstimmig das Wasserversorgungskonzept der Stadt Dorsten - 1. Fortschreibung -, wie es dem Originalprotokoll in der Anlage zur Sitzung des Bauausschusses beigelegt war, beschlossen.

Durch ein Systemupdate wurde diese Vorlage jedoch nicht in den Beratungsprozess des Rates am 19.06.2024 aufgenommen, obwohl dies vorgesehen war (vgl. Vorlagenkopf). Das Wasserversorgungskonzept muss jedoch durch fristgebundene Vorgabe bis zum 30.06.2024 in vom Rat beschlossener Form bei der Bezirksregierung Münster eingegangen sein. Dies rechtfertigt die Annahme der äußersten Dringlichkeit, da im Falle der zu späten Einreichung die gesetzliche Frist nach § 38 Abs. 3 LWG verstreicht.

Aus diesem Grund ist beabsichtigt, durch Beschluss in der Ratssitzung am 19.06.2024 die Tagesordnung zu erweitern und, sofern die erforderliche Mehrheit dafür gestimmt hat, im Anschluss über das Wasserversorgungskonzept zu beraten und darüber zu beschließen.

Dorsten, 18.06.2024



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Widmungsverfügung eines Trauortes – Bürgerbahnhof

Gem. § 14 Abs. 2 Personenstandsgesetz (PStG) soll die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden.

Die Gemeinden sind im Rahmen ihrer Organisationshoheit befugt, zu den Diensträumen des Standesbeamten auch Örtlichkeiten außerhalb des Amtsgebäudes zu bestimmen. Die Trauungsmöglichkeiten außerhalb des Amtsgebäudes des Standesamtes stellen eine zusätzliche Dienstleistung der Gemeinden und Städte dar. Die Gemeinde legt generell fest, welche Räume bzw. Örtlichkeiten zu Zwecke der Eheschließung von den Bürgern genutzt werden können. Darunter sind sowohl öffentliche als auch private Örtlichkeiten zu verstehen, die zu Trauorten gewidmet werden.

Die ordnungsgemäße Beurkundung der Eheschließung im Sinne des § 14 PStG muss sichergestellt sein, d. h. der Standesbeamte muss in der Lage sein, die Willenserklärungen der Verlobten entgegen zu nehmen.

Bei dem Bürgerbahnhof finden die Trauungen in den dortigen Besprechungsräumen (Trauzimmern) im Erd- wie auch Dachgeschoss statt. Der Standesbeamte darf während der Eheschließung über die in Anlage 1 und Anlage 2 gekennzeichneten Räumlichkeiten des Bürgerbahnhofes (Anlage 3) das Hausrecht ausüben. Die Nutzung der beiden Räumlichkeiten wie auch des Gebäudes an sich ist grundsätzlich nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt. Aufgrund der Tatsache, dass der Bürgerbahnhof generell von allen Bürgern als Trauort genutzt werden dürfen, ist der Gleichheitsgrundsatz gem. Artikel 3 des Grundgesetzes (GG) gewahrt.

Die Besprechungsräume des Bürgerbahnhofes werden für die Nutzung als Trauorte so hergerichtet, dass die Eheschließung im Sinne des § 14 PStG in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form vorgenommen werden kann. Auch die ordnungsgemäße Beurkundung ist sichergestellt. Die Voraussetzungen für Trauorte außerhalb des Amtsgebäudes sind folglich erfüllt.

Deshalb verfüge ich hiermit, dass die Besprechungsräume des Bürgerbahnhofes auf dem Grundstück Gemarkung Dorsten, Flur 053, Flurstück 1191 (Anlage 3), entsprechend der Kennzeichnung in den beigefügten Grundrissen (Anlage 1 und 2) mit sofortiger Wirkung zu Trauorten, d. h. zur Außenstelle des Standesamtes Dorsten, gewidmet werden.

Anlage 1 – Grundriss Erdgeschoss mit Kennzeichnung des Besprechungsraumes

Anlage 2 – Grundriss Dachgeschoss mit Kennzeichnung des Besprechungsraumes

Anlage 3 – Lageplan mit Kennzeichnung des Gebäudes

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Bei inhaltlichen Fragen zum Bescheid kann vor Erhebung einer Klage mit dem/der zuständigen Ansprechpartner_in bei der Stadt Dorsten Kontakt aufgenommen werden. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist hierdurch nicht verlängert. Weitere Informationen zur Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de (unter dem Menüpunkt „Gerichte und Behörden“ → „Fachgerichte“ → „Verwaltungsgerichtsbarkeit“).

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Widmung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Widmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

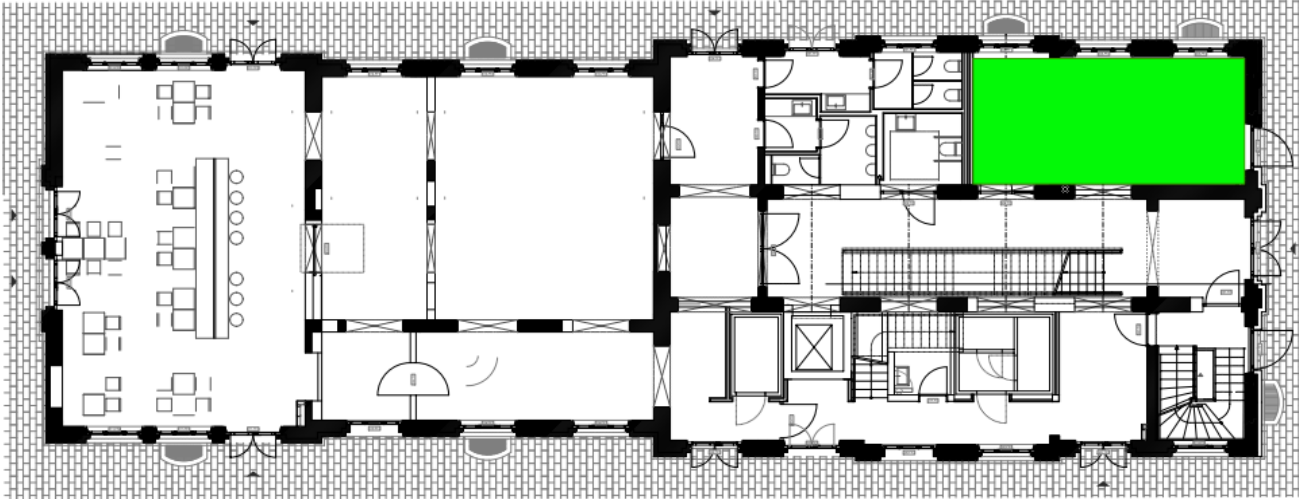
Dorsten, den 18.06.2024



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

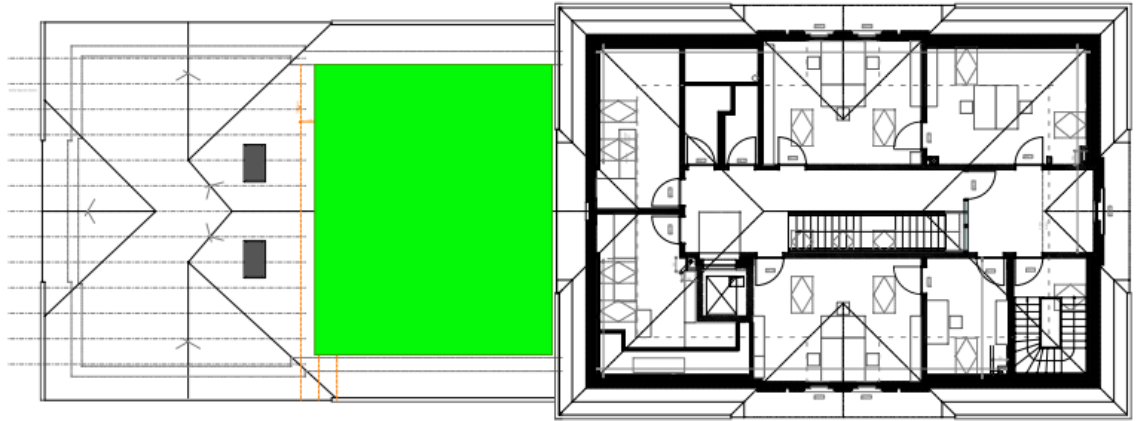
Grundriss Erdgeschoss mit Kennzeichnung des Besprechungsraumes

Anlage 1



Grundriss Dachgeschoss mit Kennzeichnung des Besprechungsraumes

Anlage 2



Lageplan mit Kennzeichnung des Gebäudes

Anlage 3
Stadt Dorsten – lokale Geoinformationen

